



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 329

10. Juni 2020

7803.1-L

Schulversuch der staatlichen Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft und der staatlichen Höheren Landbauschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. Mai 2020, Az. A4-7142-1/201

Auf Grund des Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Fachschulen sollen zukünftig in der Fläche präsent bleiben und gleichzeitig attraktive Standorte mit soliden Semesterstärken darstellen.
- 1.2 ¹Die Attraktivität der staatlichen Landwirtschaftsschulen und staatlichen Höheren Landbauschulen soll gesteigert werden. ²Dazu werden parallel zwei unterschiedliche Schulversuche durchgeführt und evaluiert. ³Die Schulversuche werden in Wintersemesterform an der Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, Weiden in Kombination mit der Höheren Landbauschule Almesbach (Schulversuch 1) sowie in Vollzeitform an der Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, Ansbach in Kombination mit der Höheren Landbauschule Triesdorf (Schulversuch 2) durchgeführt.
- ⁴Zu diesem Zweck wird an diesen Schulstandorten mit folgenden Abweichungen von den geltenden Schulordnungen unterrichtet:

2. Abweichende Regelungen zur Bayerischen Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die durch Verordnung vom 26. Januar 2020 (GVBl. S. 30) geändert worden ist und zur Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 19. Juli 2001 (GVBl. S. 395, BayRS 7803-8-L), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2011 (GVBl. S. 493) geändert worden ist

2.1 Abweichende Regelungen von der BayAgrSchO

2.1.1 Schulversuche 1 und 2

Abweichend von Anlage 1 zu § 21 Abs. 2 S. 3 BayAgrSchO ist für beide Schulversuche an den in Nr. 1.2 genannten Landwirtschaftsschulen die dieser Bekanntmachung als **Anlage 1** angehängte Studententafel anzuwenden.

2.1.2 Schulversuch 1

¹Abweichend von § 22 Nr. 1 BayAgrSchO ist im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft als alleinige Zugangsvoraussetzung der Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirtschaft erforderlich. ²§ 30 Abs. 2 S. 2, § 35 Nr. 1 Buchst. c und § 36

Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayAgrSchO finden keine Anwendung.³ Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 5 BayAgrSchO umfasst die Wirtschaftlerarbeit die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Optimierung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines wesentlichen Betriebszweiges.⁴ § 39, § 41 Abs. 1 Satz 3 sowie § 42 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 BayAgrSchO finden keine Anwendung.

2.1.3 Schulversuch 2

¹ Abweichend von § 19 Satz 2 BayAgrSchO wird die Abteilung Landwirtschaft in zwei fachtheoretischen Semestern geführt.² Der Begriff „dreisemestrig“ in § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 21 Abs. 3 Satz 1, § 22 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 und § 42 Abs. 3 BayAgrSchO findet keine Anwendung.

³ § 9 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 21 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 2, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 35 Nr. 1 Buchst. c, § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 39, § 41 Abs. 1 Satz 3 und § 42 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 3 BayAgrSchO finden keine Anwendung.⁴ Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 BayAgrSchO umfasst der Studiengang Landwirtschaft zwei fachtheoretische Semester; Schultage mit praktischen Inhalten werden in diese Semester integriert.

⁵ Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 5 BayAgrSchO umfasst die Wirtschaftlerarbeit die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Optimierung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines wesentlichen Betriebszweiges.

2.2 Abweichende Regelungen von der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen

¹ Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen ist für beide Schulversuche die dieser Bekanntmachung als **Anlage 2** angehängte Studententafel anzuwenden.

² Abweichend von § 22 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Persönlichkeitsbildung
2. Betriebswirtschaft und Finanzmanagement
3. Steuern und Recht
4. Produktion und Betriebsführung

³ Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen dauert die schriftliche Prüfung im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 1 (Persönlichkeitsbildung) 150 Minuten, in den Prüfungsfächern nach § 22 Nrn. 2 bis 3 jeweils 120 Minuten.

⁴ § 23 Abs. 1 Satz 3 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen findet keine Anwendung.⁵ § 23 Abs. 3 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird mit der Maßgabe angewendet, dass die schriftliche Prüfung im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 1 dem Prüfungsteil in der Meisterprüfung entspricht.⁶ § 24 Abs. 1 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird mit der Maßgabe angewendet, dass die Studierenden im Prüfungsfach nach § 22 Nr. 4 für die mündliche Prüfung zwischen den Schwerpunkten Tierhaltung und Pflanzenbau wählen.⁷ In § 25 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird an Stelle des Wortes „Facharbeit“ das Wort „Businessplan“ verwendet.

⁸ Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen beträgt die Bearbeitungszeit für den Businessplan sechs Monate.⁹ Abweichend von § 25 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen dauert das Prüfungsgespräch 30 Minuten.¹⁰ Bei der Anwendung des § 25 Abs. 5 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen gilt ergänzend, dass der Businessplan dem Prüfungsteil in der Meisterprüfung entspricht.¹¹ § 31 Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen wird mit der Maßgabe angewendet, dass die fachliche Ausbildeignung dem Prüfungsteil in der Meisterprüfung entspricht.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Hubert Bittlmaier
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 2.1.1)

Studentenafel staatliche Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft

Nr.	Fächer	1. fachtheoretisches Semester Wochenstunden	Sommerschultage	2. fachtheoretisches Semester Wochenstunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ¹	7 - 8	–	6 - 7
1.1.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	7 - 8	–	6 - 7
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2	–	–
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	–	–	2
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau ¹	1	–	–
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre ¹	5	–	14
1.2.2	Unternehmensführung ^{1,4}	5	–	
1.2.3	Rechtslehre	–	–	
1.2.4	Steuer- und Sozialrecht	–	–	2
1.2.5	Marktlehre und Agrarpolitik	1	–	1
1.3	Persönliche Bildung und Kommunikation	4		1
	Mindestpflichtstunden	33		33
2.	Sommerschultage			
2.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ^{1,2}	–	4	–
2.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	–	4	–
2.3	Unternehmensführung	–	4	–
2.4	Einkommensalternativen	–	1	–
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	–	1	–
2.6	Ökologischer Landbau	–	1	–
	Sommerschultage		15	
3.	Wahlfächer			
3.1	Musische Bildung	1	–	1
3.2	Sport	1	–	1
3.3	Digitale Anwendung	1	–	1
4.	Seminare	Seminartage		Seminartage
4.1	Landmaschinenseminar	5	–	–
4.2	Soziale und religiöse Bildung	5	–	5
4.3	Persönlichkeitsbildung ³	–	–	1
4.4	Waldbau	1 - 2	–	–
4.5	Ökologischer Landbau	–	–	1 - 2

- 1 ¹Die Fächer „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ umfassen im ersten Semester grundsätzlich 7 und im zweiten Semester grundsätzlich 6 Wochenstunden. ²Eine zusätzliche Wochenstunde wird je nach regionalem Schwerpunkt entweder dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung zugeordnet. ³Darüber hinaus ist eine Aufstockung eines dieser beiden Fächer um eine weitere Stunde oder um einen weiteren Sommersemestertag in jedem Semester möglich, wenn im Gegenzug das andere Fach oder ein anderes mit der Fußnote 1 versehenes Fach um diese Stunde reduziert wird.
- 2 An Stelle eines Sommersemestertages „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ kann auch ein Sommerschultag „Waldbau“ oder „Flurneuordnung“ angeboten werden.
- 3 Kann wahlweise im ersten Semester durchgeführt werden.
- 4 Im ersten oder zweiten Semester kann eine Stunde zum Thema „Betriebliche Entwicklung“ zusätzlich angeboten werden.

Anlage 2
(zu Nr. 2.2 Satz 1)

Studentafel staatliche Höhere Landbauschule

		Wochenstunden im Schuljahr
1.	PFLICHTFÄCHER	
1.1	Unternehmerpersönlichkeit	
1.1.1	Persönlichkeitsbildung	5
1.1.2	Informationsmanagement	3
1.1.3	Politik und Gesellschaft	2
1.2	Unternehmensführung	
1.2.1	Betriebswirtschaft und Finanzmanagement	5
1.2.2	Steuern und Recht	4
1.2.3	Wirtschaft und Agrarmärkte	2
1.2.4	Produktion und Betriebsführung	13
	Mindestpflichtstunden	34
2.	Wahlfächer Werden schulspezifisch angeboten	

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.